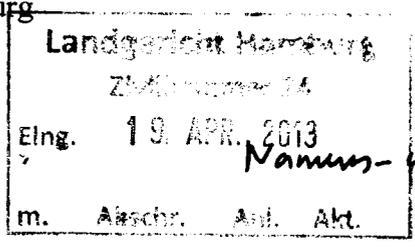


RS

Rolf Schälke

Rolf Schälke
Bleickenallee 8
22763 Hamburg
Tel: 040 / 390 97 18
e-mail: r.schaelike@schaelike.de

Rolf Schälke · Bleickenallee 8 · 22763 Hamburg
Landgericht Hamburg
Zivilkammer 24
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg



Nein!
Bitte SS Schriftsätze
am 17.04.13 abKK -
lesen auszusuchen.
Namens- und Tippfehler werden korrigiert
19.04.13 R Schälke
Hamburg, 17. April 2013

- 324 O 616/11 -

In Sachen

AMARITA Bremerhaven GmbH ./ Schälke

Begründen wir das Ablehnungsgesuch gegen Richter Dr. Link vom 10.04.13 wie folgt:

Der Beschluss vom 02.04.13, den der abgelehnte Richter mit gefasst hat, verursacht die Besorgnis der Befangenheit aus zwei Gründen:

A. Selbstentscheidung

B. willkürliche Behauptung des Rechtsmissbrauchs wegen abgeblieben offensichtlichem Bestreben der Verschleppung des Verfahren und Verfolgung angeblich verfahrensfremder Zwecke

Gegen den Beschluss vom 02.04.13 selbst werden wir aus prozessökonomischen Gründen keine sofortige Beschwerde einlegen. Die rechtliche Prüfung der Richtigkeit der Begründung mit Rechtsmissbrauch kann im Rahmen dieses Verfahrens geprüft werden.

Zu A.

Selbstentscheidung

Die rechtsmissbräuchliche Selbstentscheidung liegt im Beschluss vom 02.04.13 und in der Terminentscheidung vom 15.03.13 vor.

Bei Rechtsanwalt Dr. Egon Schneider heißt es zur Selbstentscheidung über Ablehnungsgesuch: (NJW 8, 2759f)

Es ist weitgehend so, dass nicht ein Ablehnungsantrag rechtsmissbräuchlich ist, sondern die Selbstentscheidung des abgelehnten Richters.

...

*Verfassungsrechtlich abgesichert sind folgende Grundsätze:
Über ein unzulässiges Anlehnungsgesuch in der Regel ohne den abgelehnten Richter in der Besetzung nach § 45 ZPO zu entscheiden (BVerfG, NJW-RR, 2008, 72 = FamRZ 2007, 1953). Ein Ablehnungsgesuch, dessen Begründung zur Rechtfertigung des Gesuchs völlig ungeeignet ist, darf verworfen werden. Völlige Umgeeignetheit setzt aber voraus, dass eine Verwerfung jedes Eingehen auf den Gegenstand des Verfahrens erheblich macht. Die Verwerfung kommt daher nur in Betracht, wenn das Ablehnungsgesuch offenkundig eine Ablehnung nicht zu begründen vermag. Ist hingegen ein, wenn auch nur geringfügiges Eingehen auf den Verfahrensgegenstand erforderlich, scheidet die Verwerfung als unzulässig aus und ist willkürlich (BVerfG 8, 376 [384]). Bei Beachtung dieses Prüfungsmaßstabes ist das Gericht in besonderem Maße verpflichtet, das Ablehnungsgesuch seinem Inhalt nach vollständig zu erfassen und gegebenenfalls wohlwollend auszulegen, das es anderenfalls dem Vorwurf ausgesetzt ist, im Gewande der Zulässigkeitsprüfung in eine Begründetheitsprüfung einzutreten (BVerfGK 5, 269 [283] = NJW 2005, 3419).*

An diese Beschlüsse sind die Gerichte gebunden.

So liegt der Fall hier.

Die Mitwirkung an der Verwerfung missbräuchlicher Ablehnungsgesuche ist auf Ausnahmefälle beschränkt, an eine solche Mitwirkung werden enge Voraussetzungen gestellt (BVerfG NJW 2007, 3771).

Eine nach § 42 nicht haltbare Selbstentscheidung kann zu wahren Befangenheit führen (BVerfG NJW 078, 3772, 3773, FamRZ 07, 1954, Dresden MDR 2010, 951. Das ist hier der Fall. Es gibt überhaupt keine Gründe zur Selbstentscheidung, In dem Beschluss vom 02.04.13 werden auch keine Gründe für die Selbstentscheidung genannt.

Der abgelehnte Richter Dr. Link meint wohl rechtsirrig, falls Rechtsmissbrauch vorliegt, dann darf sie immer auch selbst über das Ablehnungsgesuch entscheiden. Diese innere Haltung begründet die wahre Befangenheit.

Bereits Terminanberaumung, wie im Beschluss vom 15.03.13 vor der rechtskräftigen Erledigung des Ablehnungsgesuchs genügt zur wahren Besorgnis der Befangenheit. (Köln NJW-RR 97, 1350)

Mitwirkung des abgelehnten Richters über unzulässige Ablehnungsgesuche ist in der Regel in folgenden Fällen zugelassen (Löffler, § 45, Rn 4):

- Ablehnung des ganzen Gerichts als solchen
- Ablehnung eines Richters nur wegen seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gericht

- Ablehnung durch eine Nichtpartei
- Begründungslose, offenbar grundlose, pauschale oder manipulative Ablehnung
- Gesuch zur Erzwingung einer mit Recht abgelehnten Terminsverlegung
- Völlig ungeeignetes Gesuch
- Gesuch mit grob verunglimpfenden Inhalt
- Rechtsmissbrauchs wegen Verschleppung des Verfahrens und Verfolgung sachfremder Zweck

Die Zulässigkeit der Selbstentscheidung setzt allerdings voraus, dass **jedes** inhaltliche Eingehen auf den Verfahrensgegenstand entbehrlich ist. (BVerfG NJW 2007, 3771 [3772 f], NJW-RR 2008, 72[73] Das ist hier offensichtlich nicht der Fall. In den Ablehnungsgesuch vom 19.02.2013 und dem Schriftsatz zur dienstlichen Stellungnahme des abgelehnten Richters Dr. Link v. 12.03.13 ist ausführlich inhaltlich die Besorgnis der Befangenheit begründet worden.

Meint der abgelehnte Richter, dass **jeder** inhaltliche Eingehen entbehrlich ist, so ist das Willkür, Rechtsmissbrauch und Zeugnis für die Unfähigkeit des abgelehnten Richters sich mit Sachargumenten auseinanderzusetzen. Das sind wahre Gründe für die Besorgnis der Befangenheit.

Zu der fehlenden Entbehrlichkeit jeglichen inhaltlichen Eingehens, wie das der abgelehnte Richter meint das Folgende:

Zu B.

Rechtsmissbräuchliche Behauptung des Rechtsmissbrauchs wegen offensichtlichem Bestreben des Verfahren und Verfolgung verfahrensfremder Zwecke

Die Befangenheitsanträge mit Schriftsatz vom 19.02.2013 gegen den Richter am Landgericht wurden mit Beschluss vom 02.04.13 unbegründet zurückgewiesen. Rechtsmissbrauch und offensichtliches Bestreben nach Verschleppung des Verfahrens liegen nicht vor. Es gibt auch keine verfahrensfremden Zwecke beim Ablehnungsgesuch.

Die Abweisung des Vorwurfs der mangelnden Beherrschung der deutschen Sprache als Ablehnungsgrund erfolgte ebenfalls ohne jeder Begründung und erzeugt damit neue erhebliche Besorgnis der Befangenheit, u.a. wegen mangelnder Sensibilität bei Entscheidungen gegen Menschen mit Migrationshintergrund. Der Antragsteller hatte dargelegt, dass für ihn der im Beschluss 324 O 58/13 verbotene Satz eindeutig und richtig ist. Sieht das der abgelehnte Richter anders, so hat sie das zu begründen. Sie darf nicht Menschen mit einen begründeten anderem Sprachverständnis wie Untermenschen behandeln.

Der Beschluss vom 02.04.2013 begründet gerade eine neue Besorgnis der Befangenheit gegen Richter am Landgericht Dr. Link, weil die Ablehnung mit der Begründung des Rechtsmissbrauchs im konkreten Fall offensichtlich unzulässig ist. (BVerwG NJW 98, 324). Der abgelehnte Richter hat die bei der Prüfung als Richter in eigener Sache gezogenen Grenzen überschritten (BVerfGK 5m 269 [283] = NJW 2005, 3410).

Im Einzelnen:

1.

Rechtsmissbräuchlich ist ein Ablehnungsgesuch in folgenden Fällen (Löffler ZPO § 42 Rn6):

- Wiederholung eines zurückgewiesenen Ablehnungsgesuchs ohne neue Gründe
- nicht ernst gemeinter Ablehnungsgesuch
- unter einem Vorwand gestellter Ablehnungsgesuch (Bsp: Ausschaltung eines nicht genehmen Richters als taktische Manipulation)
- grobe Beleidigung und Beschimpfung der beteiligten Richter
- querulatorische Wiederholung der zurückgewiesenen Ablehnung
- Ablehnung eines ganzen Gerichts

All diese Fälle liegen in den Ablehnungsgesuchen des Antragstellers nicht vor.

Alle Ablehnungsgesuche basierten auf neuen Gründen, die jeweils neu entstanden. Der Logik des Beschlusses vom 02.04.13 folgend, bedeutet jedes Gegenargument, jede Erwiderung auf neue Vorwürfe Rechtsmissbrauch.

Die Ausschaltung eines nicht genehmen Richter als taktische Manipulation scheidet schon deswegen aus, weil der Antragssteller keinen Grund hat, davon auszugehen, dass andere Richter unbedingt zu seinem Gunsten entscheiden. Darum geht es nicht.

Der abgelehnte Richter wurden weder beleidigt noch beschimpft.. Es wurde auch nicht das ganze Gericht abgelehnt. Der Antragssteller geht sogar davon aus, dass das Gericht durchaus in der Lage wäre bei fehlender Befangenheit objektiv zu entscheiden.

Dass die Befangenheitsanträge ernst gemeint, kein Ulk oder Aprilscherz sind, dürfte unbestritten sein.

2.

Eine rechtsmissbräuchliche Ablehnung liegt nur dann vor, wenn das Verfahren offensichtlich verschleppt werden soll oder verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden (BVerfG, NJW 99, 2000, Ffm NJW 09, 1008).

Die Offensichtlichkeit entfällt schon deswegen, weil der Antragsteller kein Interesse an der Verschleppung des Verfahrens besitzen kann. Der Antragsteller müsste im Gegenteil daran interessiert sein, dass die Klage möglichst bald zurückgewiesen und damit die einstweilige Verfügung möglichst bald aufgehoben wird. An der Verschleppung des Verfahrens dürfte höchstens der Kläger interessiert sein, denn dieser ist durch die einstweilige Verfügung gesichert und riskiert bei einer baldigen Entscheidung deren Aufhebung,

Die Offensichtlichkeit entfällt weiterhin schon deswegen, weil zu den Befangenheitsanträgen vom 19.02.2013 der Richter Dr. Link 14 Tage später eine dienstliche Äußerung abgab, ohne auf den angeblichen offensichtlichen Rechtsmissbrauch hinzuweisen. Das Ablehnungsgesuch vom 19.02.2013 war für diesen Richter am 05.03.2013 offensichtlich nicht rechtsmissbräuchlich. Diese Erkenntnis der Rechtsmissbräuchlichkeit müsste der Richter Dr. Link erst später erlangt haben.

Der abgelehnte Richter begründet das mit der Stellungnahme vom 12.03.2013 zu den dienstlichen Äußerungen und mit neuen Ablehnungsgesuchen zu anderen Sachen in diesen Schriftsätzen. Weswegen das rechtsmissbräuchlich sein soll, wird nicht begründet. Es gibt keine Merkmale des offensichtlichen Rechtsmissbrauchs.

Tatsache ist, dass diese neuen Ablehnungsgesuche auf neuen Gründen basierten, ernst gemeint waren, keine Beleidigungen enthielten und durch die dienstlichen Äußerungen des abgelehnten Richters Dr. Link und Richterin Mittler verursacht waren.

Der erste Befangenheitsantrag am 16.03.2012 wg. Austausch eines Aktenblattes in der Gerichtsakte führte zum Abbruch der Verhandlung. Die Sach- und Rechtslage wurde nicht behandelt (siehe Protokoll v. 16.03.12). Das Ablehnungsverfahren verlief im Sande, weil der Richter Dr. Maatsch zum Oberlandesgericht entschwand,

Der zweite Befangenheitsantrag am 17.08.2012 gegen Richterin Mittler wg. Besorgnis der Willkür führte zum Abbruch der Verhandlung. Die Sach- und Rechtslage wurde auch in dieser Verhandlung nicht behandelt (siehe Protokoll v. 17.08.12). Mit Beschluss vom 04.10.12 wurde erläutert, dass die Besorgnis der Befangenheit wg. den Begriffen „Eindruck“ und „Verdacht“ nicht Gegenstand eines Ablehnungsgesuchs sein kann, weil das Begriffe des Presserechts sein. Dieser formellen Logik ist der Antragsteller auf Rat seines Anwalts gefolgt und hat auf die sofortige Beschwerde..

In der dritten Verhandlung am 25.01.2013 wurde allerdings überhaupt nicht verhandelt. Das Gericht verwies auf die angeblichen Erörterungen in den letzten Verhandlungen, die es aber nicht gab. Die Sach- und Rechtslage wurde auch nicht ansatzweise behandelt (siehe Protokoll v. 25.01.13). Offenbar hatte

Richter Dr. Link Befürchtungen, dass bei einer Erörterung es erneut Gründe zur Besorgnis der Befangenheit geben wird. Eine solche Situation, bei der der angelehnte Richter sich seiner nicht sicher ist, hätte eigentlich zu Selbstablehnung führen müssen, Der Antragsteller ließ diese Kurzverhandlung am 25.01.13 über sich ergehen in der Hoffnung, die Richter und Richterinnen haben aus den Schriftsätzen, auch den der Befangenheitsanträgen, die richtigen Schlussfolgerungen gezogen.

Das war leider nicht der Fall. Der Erlass der Verfügung 324 O 58/13 am 06.02.2013 schockierte den Antragssteller dermaßen, dass die Besorgnis der Befangenheit, die in der Sache 324 O 616/11 beim Antragsteller nicht beseitigt war, neue erhebliche Nahrung erhielt.

Die nichtssagende dienstliche Stellungnahmen des Richters Dr. Link tat das Übrige und vertiefte die Besorgnis der Befangenheit. Das wurde vom Antragsteller ausführlich in dem Schriftsatz vom 12.03.2013 begründet.

All das hat nichts mit Rechtsmissbrauch und Verschleppung des Verfahrens zu tun.

Die Besorgnis der Befangenheit ergibt sich aus der nicht stattgefundenen Erörterung der Sach- und Rechtslage in allen drei Verhandlungen als auch aus der Ablehnung, auf die in den Schriftsätzen genannten Gründe der Besorgnis der Befangenheit sachlich einzugehen.

Der Vorwurf des Rechtsmissbrauch stellt den Höhepunkt all dessen dar und verquert Täter und Opfer.

3.

An die Ablehnung eines Ablehnungsgesuchs wegen Rechtsmissbrauch sind strenge Anforderungen zu stellen und eine enge Auslegung der Voraussetzungen geboten. (BVerfG, NJW 99, 2000).

Die bloße Auflistung der vielen Ablehnungsgesuche ohne irgendwelcher inhaltlichen Stellungnahme zu den Ablehnungsgründen genügt nicht den engen Voraussetzungen an die Ablehnung wegen Rechtsmissbrauch.

Gerade die größere Zahl an Ablehnungsgesuchen sollte ein Indiz dafür sein, dass das Vertrauensverhältnis zwischen dem Antragsteller und den abgelehnten Richtern ernsthaft gestört ist. Durch den Vorwurf des Rechtsmissbrauchs, verbunden mit der bisherigen Ablehnung jeglicher sachlicher Argumentation, wird das Vertrauensverhältnis noch mehr gestört.

4.

Bei der Prüfung, ob ein Ablehnungsgesuch als unzulässig verworfen werden soll, ist das Gericht in besonderem Maße verpflichtet, das Ablehnungsgesuch seinem Inhalt nach vollständig zu erfassen und gegebenenfalls wohlwollend auszulegen (BVerfG, NJW 99, 2000)

In keiner dienstlichen Äußerung, auch nicht im Ablehnungsbeschluss vom 02.04.13 wird der Ablehnungsinhalt in irgendeiner Weise erfasst, geschweige denn seinem Inhalt nach vollständig ggf. wohlwollend ausgelegt. (BVerfGK Bd. 78, Nr. 41, S. 325 ff.)

Die lapidaren dienstlichen Äußerungen:

Ich habe an der einstweiligen Verfügung in der Sache 324 O 58/13 mitgewirkt. Die Sachbehandlung ergibt sich aus der Akte 324 O 58/13

und der einzige halbwegs sachliche Bezug zu den Gründen des Ablehnungsgesuchs im Beschluss vom 02.04.2013

So wird beispielweise der Befangenheitsantrag mit Schriftsatz vom 19.02.2013 damit begründet, dass die abgelehnte Richter die deutsche Sprache mangelhaft beherrschen. Einen ernsthaften Grund für einen Befangenheitsantrag stellt dies nicht dar.

stellen nicht die vom BVerfG geforderte vollständige Erfassung und wohlwollende Auslegung der Ablehnungsgründe dar. (BVerfGK Bd. 78, Nr. 41, S. 325 ff.)

5.

Die Behauptung, der Antragsteller versucht das Verfahren zu verschleppen, entbehrt der Logik. Welches Interesse hat der Antragsteller das Verfahren zu verschleppen, wenn es zu allen betreffenden Sachen gültige Einstweilige Verfügungen gibt. Der Gegner ist gesichert. Welche Nachteile können dem Gegner durch Verschleppen des Hauptsacheverfahrens passieren?

Steigt die Wahrscheinlichkeit, dass durch das „Verschleppen“ der Kläger verliert, dann geht es nicht ums Verschleppen, sondern um einen von der ZPO zugelassenen Weg, um zu obsiegen.

Meinen die abgelehnten Richter, der Antragsteller verschleppt, dann sagen diese auch, dass er verlieren wird. Sie haben damit eine vorgefasste Meinung und sind nicht bereit, dem Antragsteller rechtliches Gehör zu gewähren, geschweige denn, sich mit seinen Argumenten auseinanderzusetzen.

In der hier streitgegenständlichen Sache 324 O 616/11 wurde in keiner Verhandlung die Sach- und Rechtslage erörtert. In keinen der Verhandlungsprotokolle steht etwas von einer Erörterung der Sach- und Rechtslage.

Es ist das berechtigte Interesse des Antragstellers zu erreichen, dass die Sach- und Rechtslage endlich in einer mündlichen Verhandlung besprochen wird, Rechtsgehör zu bekommen.

Das war einer der Gründe für die Besorgnis der Befangenheit. Die abgelehnten Richter wollen ein Urteil ohne Besprechung der Sach- und Rechtslage fällen.

Sie verzichteten auf eine Begründung, gewährten dem Antragsteller kein rechtliches Gehör, beabsichtigten ohne Anhörung ein Verbot zu erlassen.

Der Wunsch nach Erhalt einer Begründung über Befangenheitsanträge ist kein Rechtsmissbrauch und hat auch nichts mit Verschleppen des Verfahrens zu tun.

6.

Nicht anders verhält es sich mit dem angeblich verfahrensfremden Zweck der Ablehnungsgesuche.

Welche verfahrensfremde Zwecke, außer der Ablehnung des Richters Dr. Link, soll der Antragsteller angeblich verfolgen, wird nicht erläutert. Es wird lediglich aufgezählt, welche Befangenheitsanträge alles gestellt wurden. Meint der abgelehnte Richter, dass es dem Antragsteller um irgendwelche anderen höheren oder niederen Ziele geht? Der Antragsteller befürchtet tatsächlich sachfremde Motive bei dem abgelehnten Richter, wenn sie es nicht für nötig hält, auf die Ablehnungsgründe des Antragstellers einzugehen und sich so verhält, wie eine Wand, gegen die man rennen kann, so viel man möchte. Die Wand bleibt stehen, braucht nichts zu erläutern. Nur ein Abriss macht den Weg frei zur Verhandlung in der Sache 324 O 616/11 mit Erörterung der Sach- und Rechtsfragen.

In der Aufzählung gibt es allerdings bewusste Fehler, Ungenauigkeiten, Wesentliches wird bewusst verschwiegen.

So heißt es, dass der Befangenheitsantrag gegen Richter Buske und Dr. Maatsch als unbegründet zurückgewiesen wurde, ohne darauf hinzuweisen, dass dieser Befangenheitsantrag nicht weiter verfolgt werden konnte, weil das berechtigte Interesse entfallen war. Denn die Richter Buske und Dr. Maatsch entschwanden zum OLG. Die Besorgnis der Befangenheit wegen Austausch eines Dokuments in den Gerichtsunterlagen ist geblieben. Das Ablehnungsanliegen konnte aus formellen Gründen vorläufig keinen juristischen Abschluss finden.

Die Ablehnungsgründe für die neuen Richter in der Sache 324 O 616/11 waren jeweils neue Gründe, auf die gar nicht bzw. nicht überzeugend eingegangen wurde.

Auf die Ablehnungsgründe vom 19.02.13 und den Schriftsatz vom 12.03.13 wird inhaltlich überhaupt nicht eingegangen.

Das Gericht verschweigt, dass in der Vergangenheit der Antragsteller die Meinung der Gerichte kippen konnte, nachdem nach den Befangenheitsanträgen neu verhandelt wurde. So geschehen in der Sache 324 O 287/11 (Barbara Deuling vs. Rolf Schälke), in der ursprünglich Richter Buske und Dr. Link der Klage stattgeben wollten. Dr. Link hatte seine Meinung überdacht und geändert. Auch in der Amtsgericht-Sache 20a C 72/12 (324 S 2/13) wollte Richter Buchholz den Antragsteller zu ca. € 2.500,- verurteilen. Auch dieser Befangenheitsantrag führte nicht zum Erfolg, weil Richter Buchholz in die

Behörde entschwand. Nach dem Befangenheitsantrag wurde neu verhandelt und das Urteil reduzierte sich auf ca. € 900,-.

Insofern verfolgten die Befangenheitsanträge keinen sachfremden Zweck, sondern allein den Zweck der Durchsetzung des rechtlichen Gehörs und sachgerechter Befassung der Richter mit der Sach- und Rechtslage. Zurückgewiesene Ablehnungsgesuche sind kein Beweis dafür, dass sachfremde Zwecke verfolgt werden.

Die Meinung des abgelehnten Richters, es genüge, Ablehnungsgesuche einfach lapidar zurückzuweisen, auf die Gründe gar nicht einzugehen, um dann von sachfremden Zwecken zu faseln, ist offen Willkür, welche rechtsmissbräuchlich verbrämt wird.

Der Antragsteller lebte mehr als vierzig Jahre in zwei Diktaturen – in der DDR und der Sowjetunion – und hat sich als aktiv tätiger Mensch mit rechtsstaatlicher Willkür dieser Länder detailliert auseinandergesetzt. Berufsverbot und Knast waren die Folge. Rechtsstaatliche Willkür erlebt der Antragsteller auch heute, Knast gab es auch schon, davon 6 Tage durch Richter Buske. Der finanzielle Schaden, der durch die abgelehnte Richter Dr. Link durch Ihre willkürlichen Entscheidungen dem Antragsteller zufügt, ist mit einem Berufsverbot, falls nicht schlimmer, zu vergleichen.

Es würde an dieser Stelle zu weit gehen, die willkürliche Rechtsprechung des abgelehnten Richters mit der Rechtsprechung in der DDR und der Sowjetunion zu vergleichen. Der Antragsteller wäre dazu allerdings bereit. Möglicherweise trifft das den Kernpunkt bei der Besorgnis der Befangenheit.,

7.

Der Vollständigkeit halber sollte noch darauf hingewiesen werden, dass ein Befangenheitsantrag beim Amtsgericht Hamburg Altona zum Erfolg führte. Das Ablehnungsgesuch wurde vom OLG bestätigt, dass Bußgelb wg. angeblicher Missachtung des Gerichts wurde aufgehoben. Der AG-Richter erwies sich als Provokateur. (HansOLG, 12. Senat für Geldbußsachen, 1 -22/12 (RB).

Beim Landgericht Berlin veranlassten die Befangenheitsanträge die Richter der Zensurkammer 27 zum Umdenken. Die Richter haben erkannt, dass der Antragsteller nicht auf Beleidigung, Entwürdigung, üble Nachrede und Erniedrigung der namentlich genannten bzw. identifizierbaren Personen aus ist, sondern notwendige, sachliche und zulässige Kritik an der Zensurrechtsprechung übt, dass der Antragsteller mit den Ablehnungsgesuchen keine sachfremden Zwecke verfolgte.

Die Berliner Richter stehen zu ihren Entscheidungen und stellen sich der scharfen Kritik des Antragstellers. Nicht umsonst verfolgte nach diesem Umschwung der Berliner Rechtsanwalt Prof. Dr. Schertz die Bestätigung der in

Berlin vor diesem Umdenken erlassenen einstweiligen Verfügungen über die Hauptsacheklage in Hamburg und nicht mehr in Berlin, wie davor.

Nichts anderes möchte der Antragsteller auch bei der Zensurkammer in Hamburg erreichen: Sachlichkeit, gelassenes Umgehen mit der scharfen Kritik des Antragstellers an der Art und Weise der Rechtsprechung in der Hamburger Zensurkammer und des Hamburger Zensursenats. Der Antragsteller möchte, dass die Richter zu ihren Entscheidungen stehen, die Öffentlichkeit nicht scheuen und sich mit den Anträgen und Klagen gegen den Antragsteller sachlich, nicht willkürlich, Besorgnis der Befangenheit hervorrufend beschäftigen.

Die Behauptung, der Antragsteller betreibe Rechtsmissbrauch, möchte Verschleppung und verfolge sachfremde Zwecke erzeugt nicht gerade ein Vertrauen in die Entscheidungen des Richters Dr. Link.

8.

Der Verweis auf viele Ablehnungsgesuche in diesem Verfahren greift nicht, weil die Besorgnis der Befangenheit in diesem Verfahren gegeben ist, jedoch an die formelle Durchsetzbarkeit strenge Grenzen gesetzt sind. Das Öffnen der Grenzen ermöglichten erst neue Tatsachen, die nach dem ersten Befangenheitsantrag bekannt wurden. Diese neuen Tatsachen sind in dem Beschluss vom 02.04.13 nicht behandelt worden. Damit sind die neuen Tatsachen als Argument der Besorgnis der Befangenheit nicht ausgeräumt. Der Beschluss vom 02.04.13 erzeugte nun wahre Besorgnis der Befangenheit.

9.

Der Verweis auf die Rechtsgültigkeit der Ablehnung des Befangenheitsantrages gegen Richterin Mittler nach der zweiten Verhandlung sagt nichts darüber aus, dass beim Antragsteller trotzdem eine berechtigte Besorgnis der Befangenheit besteht. Die Ablehnung eines ersten Antrages erlaubt nicht, die weiteren Anträge lapidar abzulehnen, wie das geschehen ist. Es gibt keinen Grund davon auszugehen, dass es sich um Rechtsmissbrauch, Verschleppung und sachfremde Zwecke handelt.

10.

Der Verweis auf Befangenheitsanträge in anderen Verfahren (Klehr :/. Schälike, Krüger ./ Schälike) begründet unter keinen Umständen Rechtsmissbrauch, Verschleppung und sachfremde Zwecke. Das Gegenteil ist der Fall. Es handelt sich immer um Verfahren, bei denen die Antrags- bzw. Klägerseite Rechtsanwalt Dr. Krüger vertritt. Dieser Rechtsanwalt ruft die Präsidenten der Gerichte öffentlich dazu auf, den hiesigen Antragsteller Hausverbot zu erteilen. Das ist der Kammer bekannt. Da dieser Aufruf nicht zum Erfolg führte, ist es berechtigt davon auszugehen, dass Rechtsanwalt Dr. Krüger nun auf anderen Wegen versucht, den hiesigen Antragsteller als Gerichtsbeobachter und -kritiker

den Garaus zu machen, ihn an seiner wissenschaftlichen Arbeit zu hindern. Das Verhalten des abgelehnten Richters erzeugt den Eindruck, diesem Anliegen des Rechtsanwalts Dr. Krüger zu folgen. In den Befangenheitsanträgen begründet das der hiesige Antragsteller. Der abgelehnte Richter sieht das falsch, wenn sie in der Ablehnungsgesuchen Rechtsmissbrauch, Wunsch auf Verschleppung des Verfahrens und sachfremde Zwecke sieht.

11.

Die Meinung des abgelehnten Richters, dass es sich bei den Ablehnungsgesuchen des Antragstellers um Rechtsmissbrach, Verschleppen der Verhandlung und um sachfremde Zwecke handelt, kann einer ernsten juristischen Prüfung nicht standhalten. In dem ganzen Vorgang 324 O 616/11 demonstriert der abgelehnte Richter Missachtung, Nichtbeachtung, Ignoranz, Machtmissbrauch gegenüber dem Antragsteller. Der abgelehnte Richter gießt mit ihren Verhalten Öl ins Feuer. Auf vorhandene Besorgnis der Befangenheit antworten sie mit Floskeln und formalen Begriffen, ohne etwas zu erläutern. Es entwickelt sich zunehmend der Eindruck, dass der abgelehnte Richter seine Funktion als Richter, der über den persönlichen Dingen stehen muss, nicht gewachsen ist.

Es wird empfohlen, dass der abgelehnte Richter in sich geht, ehrlich ist und von sich aus sich als befangen erklärt.

Es wird gebeten,

**die dienstliche Stellungnahme des abgelehnten Richters zur
Stellungnahme zuzuleiten.**

R. Schälke

Rolf Schälke
Antragsteller